

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Endertplatz 2
56812 Cochem

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

23.07.2014

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
426-03.135		Stefan Hetger	0261 120-2113
Bitte immer angeben!		Stefan.Hetger@sgdnord.rlp.de	0261 12088-2113

Errichtung einer Hängeseilbrücke über das Mörsdorfer Bachtal zwischen Mörsdorf und Sosberg;

Gemeinsame Stellungnahme der Ortsgemeinde Mörsdorf, des Arbeitskreises Hängeseilbrücke, des Büros für Städtebau und Umweltplanung STADT-LAND-PLUS und des Büros für Freiraumplanung und Landschaftsarchitektur (BFL) vom 06. Juni 2014 zum Schreiben der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 27.03.2014 (Az.: 62-362-11/1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend dem Erörterungstermin in der SGD Nord am 23.04.2014 zur Stellungnahme der SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde, vom 20.03.2014 sowie zum Schreiben der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Aufgabenbereich Naturschutz, vom 27.03.2014 hat das Büro für Freiraumplanung und Landschaftsarchitektur mit E-Mail vom 07.06.2014 die im Bezug genannte gemeinsame Stellungnahme vorgelegt. Nach Durchsicht und Prüfung nehme ich hierzu aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Die in meinem Schreiben vom 20.03.2014 (Az.: 426-03.135) unter „1. Gesamtbetrachtung des Hängeseilbrückenprojektes“ formulierten Fragen a) bis h) zu Art und Umfang der infrastrukturellen Maßnahmen im Zusammenhang mit der geplanten Hängeseilbrücke werden in der gemeinsamen Stellungnahme vom 06.06.2014 umfassend und hinreichend bestimmt beantwortet. Ein weiterer Erläuterungsbedarf wird hierzu nicht

1/3

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Tiefgarage Görresplatz

gesehen. Bedenken seitens der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) zur infrastrukturellen Einbindung der Hängeseilbrücke werden nicht weiter vorgetragen.

Die Ausführungen zu einer begleitenden waldpädagogischen Betreuung (Unterstützung durch das Forstamt Cochem) sowie eines naturschutz- und umweltpädagogischen Konzeptes (Universität Köln, Institut für Biologie und ihre Didaktik) werden ausdrücklich begrüßt.

Zur artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurden durch die ONB bei den betrachteten Arten Wildkatze, Schwarzstorch, Uhu, Neuntöter, Haselhuhn, Mittelspecht, Turteltaube und Mauereidechse Bedenken erhoben, ob bei Realisierung des Hängeseilbrückenprojektes die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sicher ausgeschlossen werden können. Diese Bedenken waren insbesondere auch auf die Beachtung des Vorsorgeprinzips gestützt.

In der gemeinsamen Stellungnahme vom 06.06.2014 wird zur artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung für die vorgenannten Arten ergänzend vorgetragen. Im Ergebnis werden bei keiner der genannten Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände festgestellt. Auf dem Weg zur Ergebnisbewertung finden sich auch beim Gutachter wiederholt Aussagen, die auf Annahmen beruhen und daher z.T. im Konjunktiv formuliert sind (Bsp. 1: „....., dennoch lassen die Wirkungen nicht erwarten, dass es zur Vergrämung der Wildkatze kommt“ [Seite 16 zu Nr. 16 – Wildkatze]; Bsp. 2 „Die Art dürfte daher ihren Brutplatz bis zum Zeitpunkt einer zunehmenden Attraktivität weiter behaupten“ [Seite 21 zu Nr. 22 – Turteltaube]).

Insgesamt stellt die ONB fest, dass deutliche Restzweifel an der artenschutzfachlichen Einschätzung des Gutachters bestehen bleiben. Insoweit sollte auch ein begleitendes Monitoring nach Brückenerrichtung für besonders kollisionsgefährdete Arten verbindlich vorgesehen werden, wie in der gemeinsamen Stellungnahme auf Seite 19 zu Nr. 17 – Schwarzstorch gutachterseitig angeboten wird, „da konkretes Wissen in dieser Hinsicht z.T. noch defizitär ist“. Das Monitoring ist nach Art und Umfang der Erhebungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und sollte für die Dauer von drei Jahren ab Errichtung der Hängeseilbrücke festgesetzt werden. Bei Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sind unverzüglich geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abzuleiten und umzusetzen.

Insgesamt müssen seitens der ONB die verbleibenden naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Bedenken aufrechterhalten werden, die im folgenden Baurechtsverfahren durch die zuständige Behörde mit und gegen den hohen wirtschaftlichen und touristischen Stellenwert des Hängeseilbrückenprojektes für die Region Moselhunsrück abzuwägen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Hetger